

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. Oktober 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 25.08.2010
Geschäftszeichen: II 33-1.54.3-4/10

Zulassungsnummer:
Z-54.3-397

Geltungsdauer bis:
22. Mai 2012

Antragsteller:
BENE Environmental Technologies GmbH
Hauptstraße 61
77855 Achern

Zulassungsgegenstand:

**Anwendungsbestimmungen sowie nicht harmonisierte und besondere Eigenschaften für
Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 mit CE-Kennzeichnung:**

**Abscheideranlagen aus Beton bestehend aus einem Abscheider der Klasse I mit
Koaleszenzeinrichtung, einem unterhalb des Abscheiders angeordnetem Schlammfang und mit
einer integrierten oder separaten Probenahmestelle
Actron SSR**



Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.
Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-54.3-397 vom
15. Oktober 2009.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 4.2 und 4.3 des Bescheids vom 15. Oktober 2009 erhält folgende Fassung:

4.2 Abscheider mit selbsttätigem Abschluss

4.2.1 Allgemeines

Der selbsttätige Abschluss kann am Zulauf und / oder am Ablauf des Abscheiders angeordnet sein.

Die selbsttätigen Abschlüsse müssen so tarziert sein, dass sie bei Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als $0,85 \text{ g/cm}^3$ sicher schließen; wo mit Leichtflüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, müssen die selbsttätigen Abschlüsse jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte tarziert sein.

4.2.2 Abscheider mit selbsttätigen Abschluss am Zulauf

Auf eine Überhöhung der Unterkante Deckel gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses kann verzichtet werden.

Sofern aus der nachgeordneten Entwässerungsanlage ein Rückstau im Abscheider auftreten kann, ist sicherzustellen, dass Leichtflüssigkeit aus den Abscheidern oder deren Aufsätzen nicht austreten kann. Dazu sind die Abscheider so einzubauen, dass die Unterkante der Deckel gegenüber dem maßgebenden Niveau der Rückstauenebene mindestens eine Überhöhung besitzt, die dem möglichen Überstand der Speichermenge auf der Abscheideroberfläche über der Rückstauenebene (bei Aufstau der Leichtflüssigkeit) entspricht.

Der Überstand ist unter Berücksichtigung der angegebenen Ölspeichermenge im Koaleszenzabscheideraum nach den Angaben der Anlagen 6 und 7 im Einzelfall zu ermitteln.

4.2.3 Abscheider mit selbsttätigen Abschluss am Ablauf

Damit Leichtflüssigkeit aus den Abscheidern oder deren Aufsätzen nicht austreten kann, sind sie so einzubauen, dass die Oberkante der Deckel gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses mindestens eine Überhöhung gemäß Abschnitt 3.6 besitzt. Bei von den Angaben in Abschnitt 3.6 abweichenden Schachtaufbauten ist die Überhöhung unter Berücksichtigung der angegebenen Ölspeichermenge im Koaleszenzabscheideraum nach den Angaben der Anlagen 6 und 7 im Einzelfall zu ermitteln.

Das maßgebende Niveau ist

- die Oberkante des niedrigsten angeschlossenen Schmutzwasserablaufes, wenn kein Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird,
- die höchstmögliche Regenwasserstauhöhe, wenn auch Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird.

Zur Vermeidung eines Leichtflüssigkeitsaustrittes ist die Einhaltung der Überhöhung die sicherste Maßnahme. In Ausnahmefällen, in denen eine Überhöhung nicht möglich ist, müssen andere Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden, z. B. eine Einrichtung zum Feststellen der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit und eine automatische Warnanlage, die spätestens Alarm gibt, sobald 4/5 der maximalen Speichermenge an Leichtflüssigkeit im Abscheider erreicht ist. Der Einbauer der Sicherheitseinrichtung muss den ordnungsgemäßen Einbau bestätigen.



**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-54.3-397

Seite 4 von 4 | 25. August 2010

4.3 Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss

4.3.1 Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss sind gemäß Abschnitt 1.3 e) weitergehende Abwasserbehandlungsanlagen nachzuschalten.

4.3.2 Wenn aus der nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage ein Rückstau in den Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss erfolgen kann, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.2, Absatz 2 und 3.

Auf eine Überhöhung kann verzichtet werden, wenn kein Rückstau aus der nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage erfolgen kann.

Die Anlage 8 des Bescheids vom 15. Oktober 2009 wird ersetzt durch die neugefasste Anlage 8 dieses Bescheids.

Christian Herold
Referatsleiter



Datenblatt

BENE ACTRON SSR BENE Koaleszenzabscheider mit Schlammabtrennraum und Schlammammelraum, mit automatischer Ölableiteinrichtung, und geschlossenem Ölsammelbehälter, in einem gemeinsamen Bauwerk wahlweise mit PE-Innenauskleidung oder leichtflüssigkeitsbeständiger Innenbeschichtung, wahlweise mit oder ohne Zulaufsperrvorrichtung wahlweise mit oder ohne integrierte Probenahmeverrichtung

Liste der Bauteile

Pos.	Benennung	Werkstoff
I.	Schlammfang	
1.	Äußeres Becken nach Typenstatik	Stahlbeton C35/45 nach DIN 1045-1
2.	Übergangsplatte bzw. Übergangsring	Stahlbeton C35/45 nach DIN 1045-1
3.	Schachtring/Schachthals/Auflagerung nach DIN V 4034-1 Typ 2	Beton nach DIN 4281
4.	Einlaufteil	Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
4 a.	Zulaufsperrvorrichtung (wahlweise)	Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
5.	Gelenkige Anschlüsse, werksseitig in den monolith. Betonguß integriert	Gelenkstücke nach EN 295 mit folgendem Nenndurchmesser: für NG 3 – 10: DN 150 für NG 15: DN 300 für NG 20 u. 30: DN 250
6.	Ringdeckel	Beton nach DIN 4281
7.	Schachtabdeckung	GG nach EN 124 u. Beton
II.	Koaleszenzabscheider	
8.	Ablaufsockel	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
9.	Ablaufrohr	Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
10.	Verschlussklappe u. –gestänge	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
11.	Schwimmer	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
11a	Lochblech zur Koaleszenzwirkung	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571) Schlitzbreite 15 mm
12	Probenahmeverrichtung Variante 1 (wahlweise)	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
	Probenahmeschlauch	Flexibler, ölbeständiger Schlauch
13	Probenahmeverrichtung Variante 2, DIN 1999-100-konform (wahlweise)	Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
III.	Ölableitung und Ölsammlung	
14.	Ölableitgerät	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
15.	Ölniveaumessstutzen	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
16.	Ölabsaugstutzen	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
17.	Geschlossener integrierter Ölsammelbehälter	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)



Als Überbau sind zentrische und exzentrische Konen sowie flache Abdeckungen möglich. Die Niveaueinpassung erfolgt durch zusätzliche Schacht- bzw. Auflageringe.

Abscheidern ohne die Probenahmeverrichtung Variante 2 ist ein Probenahmeschacht nach DIN 1999-100 nachzuschalten.

Beschichtungssystem

Leichtflüssigkeitsbeständige Innenbeschichtung mit erfolgreicher Herstellerprüfung gemäß EN 858-1, einschließlich Nachweis für Eignung für Biodiesel bis 100%.

wahlweise mit PE-HD-Innenauskleidung

HDPE-Material mit bauaufsichtlicher Zulassung geeignet als Auskleidungssystem

Beschreibung der Koaleszenzeinrichtung

Die Koaleszenzeinrichtung besteht aus metallischem Lochblech, Stärke 1,5 mm, Maschenweite 15 mm. Sie ist an das Ablaufventil angeordnet (siehe Zeichnung). Das Koaleszenz – Lochblech lässt sich durch einen Bügel bei der Wartung und Reinigung einfach aus der Führung herausnehmen.

Wartungsanleitung der Koaleszenzeinrichtung

Zur Reinigung / Wartung der Koaleszenzeinrichtung ist wie folgt zu verfahren:

1. Bügel des Koaleszenzmoduls in die Hand nehmen und damit das K- Modul herausziehen.
2. Das Lochblech mit einem starken Wasserstrahl abspritzen. Das Spülwasser ist wieder in den Abscheider einzuleiten.
3. Das Koaleszenzmodul wieder in die Führungen des Behälters einsetzen. Das K - Modul langsam wieder in seine Lage in den Behälter zurücksinken.

Die Abscheideranlage ist nun wieder betriebsbereit.

Anlage 8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-54.3-397
vom 25. August 2010